

Waffenrecht: WaffR

Waffengesetz, Beschussgesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz einschließlich untergesetzlichem Regelwerk und Nebenbestimmungen

Bearbeitet von

Jörg-Henning Gerlemann, Niels Heinrich, Prof. Dr. Bernd Heinrich, Christian Papsthart

10. Auflage 2015. Buch. XVI, 1285 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 65843 3

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

Gewicht: 907 g

[Recht > Öffentliches Recht > Polizeirecht, Sicherheitsrecht, Waffenrecht > Waffenrecht](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Zuverlässigkeit

§ 5 WaffG 1

wiederum allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen widersprach. Infolge Umkehrung der Beweislast hatte nunmehr die Verwaltungsbehörde nachzuweisen (*Meyer GewA 1998*, 89, 90), inwieweit der Antragsteller auf Grund festgestellter erheblicher Tatsachen nicht die erforderliche Zuverlässigkeit iS der einschlägigen Vorschriften des WaffG aF (§ 8 Abs. 1, § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 36 Abs. 1, § 39 Abs. 2 Nr. 1, § 41 Abs. 1, § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 3 und § 59 Abs. 3 Satz 1 WaffG) besaß. Im Übrigen war die Vorschrift dergestalt gegliedert, dass Absatz 1 die Tatbestände der speziellen waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit aufzählte, während Absatz 2 einen Negativkatalog darbot, bei dessen Vorliegen die allgemeine Unzuverlässigkeit des Antragstellers in der Regel anzunehmen, zu vermuten (BVerwG DVBl. 1985, 1311, 1314 = NVwZ 1986, 585; OVG Hamburg, Beschluss vom 17.11.2005 – 3 Bf 128/02; OVG Bautzen NVwZ-RR 1997, 411; OVG Koblenz Rd L 1989, 183, 184; BayVGH BayVBl. 1987, 727) war. Zu prüfen war nur, ob im Einzelfall Umstände vorlagen, die die Regelvermutung entkräften (BVerwG aaO; OVG Bautzen NVwZ-RR 1997, 411, 412f.). Hierbei galt das Verbot, im Bundeszentralregister getilgte oder zu tilgende strafgerichtliche Verurteilungen (zur Berechnung der Tilgungsfrist: OLG Köln NStZ-RR 1998, 88) zu verwerten (§ 51 Abs. 1 BZRG), auch für die Beurteilung der Zuverlässigkeit im Rahmen eines Widerrufsverfahrens bzgl. einer Waffenbesitzkarte; die Ausnahme nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 BZRG gilt nur für die Erteilung, nicht für den Widerruf (BVerwG DVBl. 1996, 1439). Die im Absatz 2 aufgeführten Regelvermutungen waren abschließender Natur (BVerwG SächsVBl. 1995, 184; *Meyer GewA 1998*, 89, 92). Sie waren aber nicht im Wege des Umkehrschlusses dahin zu verstehen, dass andere als die dort genannten Tatsachen bei der Prüfung der Zuverlässigkeit außer Betracht zu bleiben hätten. Die Auslegung, orientiert am Sicherheitszweck (BVerwG DVBl. 1996, 1439, 1441), kann zu dem Ergebnis führen, dass im Einzelfall Unzuverlässigkeit auch in anderen Fällen anzunehmen ist, zB bei jahrelanger hauptamtlicher „operativer“ Tätigkeit als Offizier des MfS der früheren DDR, die zu einer speziellen Persönlichkeitsprägung mit „autonomen Ordnungsvorstellungen“ geführt hat (BVerwG SächsVBl. 1995, 184; weitere Nachweise bei *Meyer GewA 2001*, 89; abw. iS einer Vermutung; Sächs. OVG GewA 1994, 195; hierzu Scholzen DWJ 1994, 1364; krit. insoweit BVerwG aaO).

Die **Neuregelung** knüpft an § 5 WaffG aF an, der aus einer ganz anderen Systematik heraus unter dieser Bezeichnung ebenfalls die Fragen der Zuverlässigkeit regelte. Die neue Vorschrift trennt erstmals die Fälle des vorwerfbaren Handelns von denen nicht vorwerbarer körperlicher Einschränkungen (jetzt § 6 – persönliche Eignung). Dabei wird bei strafrechtlich relevantem Verhalten künftig die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit im Wesentlichen an das **Strafmaß** statt an bestimmte Delikte (so aber § 5 Abs. 2 Nr. 1 WaffG aF; hierzu ausführlich 7. Aufl.) geknüpft. Die Art der Begehung (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) und die **Schwere des Fehlverhaltens** sind damit entscheidend für waffenrechtliche Konsequenzen (Begr. RegE BT-Drucks. 14/7758 S. 54). Dabei hat die Verwaltungsbehörde grundsätzlich von der **Richtigkeit** der strafgerichtlichen Verurteilung auszugehen (VG Sigmaringen, Urteil vom 31.1.2005 – 2 K 978/04; VG Koblenz, Urteil vom 28.11.2005 – 8 K 472/05. KO).

Absatz 5 Satz 3 der ursprünglichen Fassung ist durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.9.2004 (BGBl. I 2318) gestrichen worden (anderweitige Platzierung).

Einen Überblick über die Neuregelung der Zuverlässigkeit für die Perspektive der Waffenbesitzer mit einem kritischen Resümee bietet Scholzen in DWJ 2008 Heft 11, 92 und Heft 12, 84.

2. Allgemeines. Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit (hierzu auch die ² Nachweise bei *Meyer GewA 2001*, 89; VG Gießen GewA 1999, 200 sowie

1 WaffG § 5

Abschnitt 2. Umgang mit Waffen oder Munition

allgemein *Eifert JuS 2004*, 565) ist ein individuell zu prüfender Umstand, weshalb konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen, dass zB die Gefahr missbräuchlicher Verwendung gerade von dem betreffenden Antragsteller ausgeht. Nach der Auffassung des BayVGH sind Mitglieder einer „Outlaw Motorcycle Gang“ – OMCG (wie zB Hells Angels) sowohl als Funktionsträger, zB Präsident, als auch als einfache Mitglieder auch dann nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, c waffenrechtlich unzuverlässig, wenn sie oder ihre Ortsgruppe (Chapter, Charter) bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sind, da sich die Mitglieder solcher OMCG in einem kriminellen Umfeld bewegen, in dem typischerweise Straftaten begangen werden (zu Führungsfunktionen BayVGH Urteil vom 10.10.2013 – 21 B 12.960 – juris Rdn. 56 ff. sowie die drei Urteile des BayVGH vom 10.10.2013: 21 BV 13.429; 21 BV 12.1280 und 21 B 12.964; aA VG Regensburg Urteil vom 14.6.2011 – Rdn. 4 K 11.93; zu einfachen Mitgliedern BayVGH – Beschluss vom 1.10.2014 – 21 Cs 14.1765 – juris Rdn. 8ff.). Das BVerwG hat die Revision in allen drei Verfahren zurückgewiesen (BVerwG, Urteil vom 28.1.2015; C 61/14 – 3/14 – juris). Mitgliedern von OMCG fehlt auch die für einen Bewachungsunternehmer erforderliche Zuverlässigkeit nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewO (BayVGH GewArch 2014, S. 253 f.). Die in § 5 getroffene Regelung hat keinen Ausschließlichkeitscharakter (zur Rspr. des BVerwG zu allen einschlägigen Fragen ausführlich *Meyer GewA 2001*, 89; **1998**, 89). Sie schließt zB nicht die Anwendung der Rechtsgrundsätze aus, die für die Erteilung gewerberechtlicher Erlaubnisse (vgl. insoweit die §§ 7, 8, 60 Abs. 1 WaffG aF) erarbeitet worden sind (zust. *Meyer GewA 1998*, 89, 90). Soweit die Erteilung einer Erlaubnis für das Waffenherstellungs- oder Waffenhandelsgewerbe beantragt wird (§ 21; § 7 WaffG aF), ist die Zuverlässigkeit über § 5 hinaus auch nach allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen zu prüfen. Es kann also, wenn es sich um die Erteilung einer Erlaubnis an Waffengewerbetreibende handelt, diese trotz Vorliegens der Zuverlässigkeit iSv. § 5 versagt werden, wenn die Frage der allgemeinen Zuverlässigkeit zu verneinen ist (VG Hamburg *GewA 1988*, 306). Insoweit ist unzuverlässig, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe ordnungsgemäß ausüben wird. Die für den Waffenhandel erforderliche Zuverlässigkeit besitzt nicht, wer nach seiner Persönlichkeit, wie sie in dem Gesamtbild seines Verhaltens zum Ausdruck kommt, diese Gewähr nicht bietet. Die anzustellende Prognose verlangt nicht den Nachweis, der Antragsteller werde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit Waffen und Munition nicht sorgsam umgehen. Es genügt insoweit vielmehr, dass bei verständiger Würdigung aller Umstände eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine nicht ordnungsgemäße Ausübung des Gewerbes besteht. An die Beurteilung der Zuverlässigkeit durch die Jagdbehörde ist die Erlaubnisbehörde nicht gebunden (vgl. zur jagdrechtlichen Unzuverlässigkeit den Lehrfall von *Stein VR 2004*, 173 sowie VGH Mannheim JagdRE V Nr. 213; § 30 Abs. 1 Satz 3 WaffG aF (vgl. jetzt § 13) fand insoweit keine Anwendung (BVerwG NVwZ-RR **1995**, 143 = DVBl. **1995**, 356 = *GewA 1995*, 73 = BayVBl. **1995**, 249; *Meyer GewA 1998*, 89, 94). Umgekehrt steht eine strafrechtliche Verurteilung nach den Vorgaben des WaffG, die die Annahme der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit zwingend ausschließt, der Erteilung eines Jagdscheins zwingend entgegen (OVG Saarland, Beschl. v. 15.11.2007, 1 A 425/07). Vorstrafen sind zwar von Bedeutung, sie reichen jedoch für sich allein nicht zur Begründung der persönlichen Unzuverlässigkeit aus, ausgenommen, es handelt sich um Verurteilungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 1. Vielmehr ist immer die Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers zu würdigen, evtl. ein innerer Zusammenhang der Straftat mit dem auszuübenden Gewerbe. So werden erhebliche Eigentumsdelikte der Annahme der Zuverlässigkeit idR entgegenstehen, dagegen nicht fahrlässige Zu widerhandlungen im Straßenverkehr (ohne Alkoholeinfluss). Zur Unzuverlässigkeit im **Luftverkehr** vgl. BVerwG, Urteil vom 15.7.2004

Zuverlässigkeit

§ 5 WaffG 1

– 3 C 33/03 = BVerwGE **121**, 257 = DVBl. **2005**, 115; DVBl. **2005**, 637; OVG Hamburg NordÖR **2005**, 214; Baumann ZLW **2006**, 34.

Andererseits ist es für den Begriff der allgemeinen Zuverlässigkeit ohne besondere Bedeutung, dass der Antragsteller bisher überhaupt noch nicht bestraft ist bzw. ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen ihn mangels Beweises eingestellt worden ist, wenn andere Tatsachen gegen seine allgemeine Zuverlässigkeit sprechen (OGV Koblenz VerwRspr. **1966**, 465). So kann zB jemand unzuverlässig sein, der ohne vernünftigen Grund ein Wirbeltier mittels einer Waffe tötet (OGV Magdeburg NuR **1999**, 231). Finanzielle Schwierigkeiten einer Person werden für sich allein die Unzuverlässigkeit nicht begründen. Wenn aus ihnen aber ein Schluss auf insgesamt leichtfertige Veranlagung des Antragstellers oder fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gerechtfertigt ist, kann die Annahme der Unzuverlässigkeit hierauf gestützt werden (BVerwG DVBl. **1961**, 731 = GewA **1961**, 166 = NJW **1961**, 1834 und Tettinger/Wank, GewO 7. Aufl. § 35 Rdn. 18). Auch wird derjenige, der seinen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nicht nachzukommen geneigt ist, zB die Lohnsteuer seiner Arbeitnehmer nicht an das Finanzamt abführt bzw. die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung oder die Berufsgenossenschaftsbeiträge nicht entrichtet, möglicherweise nicht als zuverlässig angesehen werden können (VGH Mannheim GewA **1971**, 203). Ob derjenige, der beim Vorwurf der Steuerhinterziehung vor den Strafverfolgungsbehörden ins Ausland flieht, generell nicht die erforderliche charakterliche Eignung zum Besitz von Schusswaffen aufweist (so VG Darmstadt NVwZ-RR **1994**, 582), erscheint zweifelhaft. Ein Jagdunfall durch einen Fehlschuss muss nicht die Unzuverlässigkeit begründen (VG Sigmaringen vom 25.5.2005 – 9 K 440/05). Zur Unzuverlässigkeit des Geschäftsführers einer GmbH im Gewerberecht s. VGH Mannheim GewA **2005**, 84; VG Arnsberg GewA **2003**, 298; zur gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit wegen Steuerrückständen vgl. VG Stuttgart GewA **2004**, 74 und Forkel GewA **2004**, 53; VG Gießen GewA **2004**, 302; VG Potsdam, Beschluss vom 22.10.2004 – 3 L 757/04.

Unzuverlässigkeit setzte nach bisherigem Recht kein Verschulden voraus. So konnte idR auch ein Geschäftsunfähiger (Geisteskranker) unzuverlässig sein (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 DVO RWaffG; § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG aF; BVerwG, Beschluss vom 5.3.1986 – 1 B 36.86 – bei Meyer GewA **1998**, 89, 91). Das ist durch die Neuregelung geändert worden. Unverschuldeten persönliche Umstände, die der Erteilung einer Erlaubnis entgegenstehen, sind nunmehr unter dem Oberbegriff „persönliche Eignung“ in § 6 zusammengefasst (Rdn. 1 aE).

Hinsichtlich der für die Durchführung einer Zuverlässigkeitsprüfung anfallenden Gebühr ist der Inhaber einer WBK als Veranlasser der richtige Gebührenschuldner (OGV Koblenz NVwZ-RR **2004**, 656).

Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit sind bei Personen, die sowohl berufliche Waffenträger (zB Polizeibeamte) als auch private Waffenbesitzer sind, beide Bereiche unabhängig voneinander zu betrachten. So schließt der „Vertrauensvorschuss“ an den Berufswaffenträger zum dienstlichen Führen von Waffen nicht aus, dass ihm für den Privatbereich die allgemeinen, strengen Ansprüche an die waffengesetzliche Zuverlässigkeit nicht attestiert werden (VG Karlsruhe, Urt. v. 3.9.2008, 4 K 1750/08). Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit ist unabhängig von der **Zuverlässigkeitsprüfung auf Grund anderer Rechtsnormen** zu prüfen (Nr. 5.1 WaffVwV).

3. Unbestimmter Rechtsbegriff. Die Unzuverlässigkeit nach Absatz 1 und Absatz 2 ist ein unbestimmter Rechts-(Gesetzes-)begriff iS der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (OGV Saarlouis, Beschluss vom 3.3.2006 – 1 Q 2/06; Schoch Jura **2004**, 612; K/P Rdn. 134). Die im Einzelfall zu treffende Entscheidung ist allein durch die – uneingeschränkt gerichtlich überprüfbare – Unterord-

1 WaffG § 5

Abschnitt 2. Umgang mit Waffen oder Munition

nung des festgestellten einschlägigen Sachverhalts unter die in Absatz 1 und Absatz 2 gesetzlich festgelegten Tatbestandsmerkmale zu treffen; der Behörde, die sich nur auf Tatsachen, nicht Vermutungen stützen darf, bleibt keine Möglichkeit, ihr Ermessen walten zu lassen (BVerwGE 4, 305, 307; 55, 104; 92, 340, 348f.; BVerwG NJ 1997, 551; VG Sigmaringen GewA 1994, 87; Eyermann, VwGO, 11. Aufl. § 137 Rdn. 18 mit Zitaten). Maßgeblicher **Zeitpunkt** für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist derjenige der **letzten Behördenentscheidung** (BVerwG GewA 1992, 359; BayVGH BayVBl. 2003, 595; VG Sigmaringen, Urteil vom 23.10.2003 – 2 K 1592/02). Zur Frage einer einstweiligen Anordnung und der Vorwegnahme der Hauptsache im Verfahren über die Zuverlässigkeit vgl. VGH Mannheim NVwZ 2004, 630 (betr. Jagdschein). Das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot (Art. 20 Abs. 3 GG) ist bei Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe erst dann verletzt, wenn es wegen der Unbestimmtheit nicht mehr möglich ist, objektive Kriterien zu gewinnen, die eine willkürliche Handhabung durch die Behörden und die Gerichte ausschließen (BVerwG, Beschluss vom 15.11.1995 – 11 B 72.95 [zum Gebührenrecht]). Diese Gefahr ist vorliegend durch eine Fülle von konkreten Anforderungen ausgeschlossen. Eine umfassende Darstellung der aktuellen Rechtsprechung zur waffenrechtlichen Zuverlässigkeit ist dem Aufsatz von Braun in **GewA 2012**, S. 52–59 enthalten. Der Autor kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Gerichte sehr strenge Maßstäbe anlegen und es nur wenige Fälle gibt, in denen für den Waffenbesitzer positive Entscheidungen ergangen sind (Braun aaO S. 52f. und 59). Eine kritische Würdigung des gegenwärtigen Verständnisses von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung findet sich auch bei Scholzen in DWJ 2013 Heft 3, 92.

- 4 **4. Rechtskräftige Verurteilung (Absatz 1 Nr. 1).** Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WaffG aF besaßen Personen in der Regel die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, wenn gegen sie die in dieser Vorschrift aufgeführten rechtskräftigen Verurteilungen ergangen waren. Nach der Neuregelung (vgl. Rdn. 1) wird demgegenüber bei Verurteilungen a) wegen eines Verbrechens (ohne Berücksichtigung der ausgeworfenen Strafe) oder b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens zu mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe die **absolute waffenrechtliche Unzuverlässigkeit** für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des letzten Urteils unwiderrufbar vermutet (Begr. RegE BT-Drucks. 14/7758 S. 54; OVG Lüneburg NVwZ-RR 2005, 110 [betr. Jagdschein]). Die Behörde darf dabei grundsätzlich von der Richtigkeit des rechtskräftigen Strafurteils einschließlich der darin enthaltenen tatsächlichen Feststellungen ausgehen (OGV Hamburg, Beschluss vom 17.11.2005 – 3 Bf 128/02). Für die Fälle des Absatzes 1 ist – auch in Abgrenzung zur Regelunzuverlässigkeit nach Absatz 2 – keine Härtefall-Regelung vorgesehen. Die Aussetzung der Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ist hierfür unbeachtlich (VG Sigmaringen JagdRE V Nr. 212); auch eine Begnadigung (aA K/P Rdn. 146).

Es liegt auf der Hand, dass ausländische Strafurteile nicht 1:1 inländischen gleichgestellt werden können, also die Verknüpfung mit der Unzuverlässigkeit per se nicht herstellen (zu ihrer Heranziehbarkeit und Würdigung OVG Hamburg, Beschl. v. 3.9.2008, 3 SO 55/08).

- 5 **a) Verurteilung wegen eines Verbrechens (Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a).** Nach der Systematik des Strafgesetzbuchs handelt es sich hierbei um vorsätzliche Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind (§ 12 Abs. 1 StGB). Der Versuch ist bei einem Verbrechen generell unter Strafe gestellt (§ 23 Abs. 1 StGB), so dass auch die Verurteilung wegen eines versuchten Verbrechens – ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe – eine „Verurteilung wegen eines Verbrechens“ darstellt, ohne dass dies in der vorliegenden Bestimmung ausdrücklich erwähnt ist. Nach der grundsätzlichen gesetzlichen

Zuverlässigkeit

§ 5 WaffG 1

Vorbewertung des Unrechts bei der Schaffung von Verbrechenstatbeständen handelt es sich bei diesen Delikten ausnahmslos um Straftaten, die schweres und schwerstes Unrecht verwirklichen. Im Fall der Nummer 1 ist – sowohl zu a) als auch zu b) – die Verletzung der Rechtsordnung von einem solchen Gewicht, dass das Vertrauen in die Zuverlässigkeit im Umgang mit Waffen für die Dauer der 10-Jahres-Frist als nicht wieder herstellbar anzusehen ist (Begr. RegE BT-Drucks. 14/7758 S. 54).

Es erscheint im Hinblick darauf nur als konsequent, die (rechtskräftige) Verurteilung wegen einer derartigen Kriminalstrafat zum hinreichenden Grund für die Begründung der Unzuverlässigkeit auch im waffenrechtlichen Sinne zu statuieren. Auf einen wie auch immer gearteten Waffenbezug kommt es nicht an (BVerwG, Beschl. v. 21.7.2008, 3 B 12.8; VG Karlsruhe, Urt. v. 3.9.2008, 4 K 1750/08). Das Abstellen auf die Erfüllung eines Verbrechenstatbestandes bringt eine wesentliche Erleichterung der Gesetzesanwendung mit sich, da das Abstellen auf einzelne Arten von Straftaten entfällt. Das ist eine begrüßenswerte Neuerung.

b) Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b). Auch diese Neugestaltung der Unzuverlässigkeitsregelung erscheint geglückt, da sie die Anwendung des Gesetzes beträchtlich vereinfacht. Die Art der begangenen Straftat interessiert hier nicht mehr (anders § 5 aF, dessen Anwendung zu einer kaum mehr überschaubaren Kasuistik geführt hatte [vgl. die 7. Aufl.]; krit. Löhr/Kandler DWJ 2006, Heft 2, 82), sofern es sich nur um ein vorsätzliches Vergehen (§ 12 Abs. 2 StGB) handelt, auf das die Gerichte – rechtskräftig – mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und mehr reagiert haben (bis zu einem Jahr jetzt auch durch Strafbefehl zulässig [§ 407 Abs. 2 Satz 2 StPO]). Die Verurteilung zu einer **Gesamtsstrafe** in dieser Höhe erfüllt bereits die Voraussetzung (vgl. VGH Kassel NVwZ-RR 2005, 324 betr. Gesamtgoldstrafe; ebenso VG Neustadt/Weinstraße vom 14.3.2005 – 4 L 371/05.NW = JagdRE V Nr. 219). Bei der verhältnismäßig zurückhaltenden Strafummessungspraxis unserer Gerichte innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Strafrahmen spricht alles dafür, dass auch in diesen Fällen Unrecht von beträchtlichem Gewicht verwirklicht worden ist, da weder eine Geldstrafe noch eine unter einem Jahr liegende Freiheitsstrafe als Schuldausgleich für ausreichend erachtet worden ist. Das bedeutet, dass auch Verurteilungen wegen Eigentums- und Vermögensdelikten sowie Wirtschaftsstraftaten u.ä. hier in Betracht kommen, während Urteile wegen fahrlässiger Tötung nach wie vor nicht erfasst werden, sofern sie nicht den in Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b geforderten Bezug aufweisen. Auch bei dieser Variante handelt es sich um eine durch die Erfüllung der genannten Voraussetzung ausgelöste **unwiderlegliche** Vermutung der Unzuverlässigkeit im Gegensatz zu der Regelunzuverlässigkeit des Absatzes 2. Die Entwurfsbegründung (BT-Drucks. 14/7758 S. 54) weist zu Recht darauf hin, dass vergleichbare Verurteilungen etwa bei Beamten dauerhaft und endgültig zum Verlust dieses Status führen.

5. Die Zehn-Jahresfrist (Absatz 1 Nr. 1 letzter Halbsatz). Die unwiderlegbare Vermutung greift nur ein, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung noch keine 10 Jahre verstrichen sind. Ein solcher Zeitablauf wird für erforderlich gehalten, um dem massiven Rechtsbruch die Stärke zu nehmen, die zur Unwiderlegbarkeit der Unzuverlässigkeitsvermutung geführt hatte. Die Sperrfrist betrug nach bisherigem Recht einheitlich 5 Jahre (jetzt noch nach Absatz 2).

a) Rechtsprechungsentwicklung und Richtungsentscheidung des BVerwG. In der Praxis (vgl. die Zusammenstellung der Rspr. im Anhang Rdn. 7d) hat nach dem Inkrafttreten der Neuregelung mit ihren veränderten

1 WaffG § 5

Abschnitt 2. Umgang mit Waffen oder Munition

Anforderungen an die Bejahung der Zuverlässigkeit die Frage des **Widerrufs** von Waffenbesitzkarten bzw. der Ungültigkeitserklärung/Einziehung des Jagdscheins eine außerordentliche Bedeutung erlangt. Zum einen ging es um die **Vorwirkung** der Neuregelung, so um die Anwendbarkeit der auf 60 Tagessätze angehobenen Schwelle in Absatz 2 Nr. 1 auf „Altfälle“, bei denen die Verurteilung (etwa zu 40 Tagessätzen) noch vor dem Inkrafttreten der Neuregelung am 1.4.2003 erfolgt war (Fall des BayVGH BayVBl. 2003, 595).

Auf der anderen Seite beschäftigte die Gerichte mehrfach die Frage einer irgendwie gearteten **Rückwirkung** bzw. tatbestandlichen Rückanknüpfung (OVG Magdeburg, Beschluss vom 4.3.2005 – 1 M 279/04) der verschärften Zuverlässigkeitskriterien auf bestehende Erlaubnisse (zur „unechten“ Rückwirkung: BVerfG NJW 2004, 739 [betr. Sicherungsverwahrung]; NJW 1998, 1547; OVG Lüneburg NVwZ-RR 2005, 110 [betr. Jagdschein]; VGH Mannheim, Beschluss vom 19.8.2004 – 1 S 976/04 = BWVBl. 2005, 102 [beide im Verfahren betr. vorläufigen Rechtsschutz]; OVG Magdeburg aaO; VG Chemnitz vom 3.6.2005 – 3 K 449/05; VG Koblenz, Urteil vom 28.11.2005 – 8 K 472/05.KO betr. Jagdschein). In Anlehnung an BVerwGE 71, 234, 243 (= NVwZ 1986, 558) begründeten das OVG Lüneburg (Urteil vom 26.1.2006 – 11 LB 178/05), das OVG Magdeburg (aaO), der VGH Mannheim (aaO) sowie das VG Aachen (Urteil vom 31.3.2004 – 6 K 1922/03) ausführlich ihre Ansicht, dass der Gesetzgeber des WaffRNeuRegG ungeachtet des § 58 Abs. 1 WaffG **keinen Vertrauens- oder Bestandsschutz** für unter dem WaffG 1976 erteilte waffenrechtliche Erlaubnisse statuiert hat (aA VG Regensburg, Beschluss vom 16.7.2003 – RN 7 S 03.970 = JagdRE V Nr. 208; vgl. auch Scholzen DWJ 2004, Heft 6, 84); daraus folge, dass eine derartige Erlaubnis zu widerrufen sei, wenn deren Inhaber nach neuem Recht nicht mehr als zuverlässig angesehen werden könne (ähnlich betr. den Jagdschein OVG Lüneburg NVwZ-RR 2005, 110 im Verfahren über die sofortige Vollziehung der Ungültigkeitserklärung im Falle der Verurteilung nach dem Inkrafttreten der Neuregelung zum 1.4.2003 zu einem Jahr Freiheitsstrafe). Im Falle des VG Aachen wurde eine nach Erlaubniserteilung erfolgte Verurteilung aus dem Jahre 1998 zu einem Jahr und 9 Monaten Freiheitsstrafe unter Berufung auf Absatz 1 Nr. 1 WaffG nF als den Widerruf zwingend auslösend gewertet; allerdings stützte sich das VG auch noch auf eine weitere, in dem vorliegenden Zusammenhang unproblematische Begründung.

In der Tat handelt es sich bei der Frage des Widerrufs nicht um eine Korrektur der seinerzeit ergangenen Entscheidung auf Erteilung einer Erlaubnis unter Anlegung früherer Maßstäbe, sondern um ein Befinden darüber, ob im Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung über den Widerruf (vgl. BVerwG GewA 1992, 359; OVG Magdeburg aaO; VGH Mannheim aaO; VG Sigmaringen, Urteil vom 31.1.2005 – 2 K 978/04) die jederzeit als Erteilungsvoraussetzung erforderliche **Zuverlässigkeit** mit Blickrichtung auf die **Zukunft** noch bejaht werden kann (BVerwGE 71, 234, 243 = NVwZ 1986, 558; BVerwG Buchholz 402.5 WaffG Nr. 43), wozu eine **Gesamtwürdigung** der Umstände des Einzelfalls zu erfolgen hat. Einer der hierbei zu berücksichtigenden Umstände ist ganz sicher, dass der Gesetzgeber des WaffRNeuRegG, wozu er auf Grund seines „Beurteilungsspielraums“ (BVerfG NJW 2004, 739) grundsätzlich berechtigt ist, die Zuverlässigkeitsanforderungen bewusst verschärft hat (vgl. VGH München, Beschluss vom 7.7.2005 – 19 CS 05.1154).

- 7b Dagegen vertrat der VGH München (Beschlüsse vom 14.11.2003 – 21 CS 03.2056 und vom 12.1.2004 – 19 CS 03.3148) die Auffassung, es müsse hinsichtlich des Widerrufs auf die Rechtslage zum Eintritt der Tatsachen abgestellt werden, die die Annahme der Unzuverlässigkeit begründen sollen; ein auf die geänderten Erteilungsvoraussetzungen des Gesetzes gestützter Widerruf sei unzulässig (in letzterem Sinne auch A/B § 58 Rdn. 4). Das neue WaffG hat seinerzeit

Zuverlässigkeit

§ 5 WaffG 1

– offenbar bewusst – **keine Übergangsregelung** geschaffen, so dass davon auszugehen ist, dass die beabsichtigte Verschärfung der Anforderungen an das Vorliegen der Zuverlässigkeit mit Erlass des neuen Gesetzes eintreten sollte. Im Gegensatz hierzu hat der Gesetzgeber bei später erfolgten der Neuregelung des artverwandten Sprengstoffrechts eine Übergangsregelung getroffen: Nach § 47a SprengG (eingefügt durch das 3. SprengAndG vom 15.6.2005 [BGBl. I 1626], dieses geänd. durch Art. 35 des Gesetzes vom 21.6.2005 [BGBl. I 1818, 1826]).

Soweit in Rdn. 7 auf die Entscheidungen des VG Würzburg und des VGH München Bezug genommen worden ist, muss angemerkt werden, dass in diesem Fall die zum Widerruf herangezogene Rechtskraft der Verurteilung jeweils bereits vor der Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis lag und somit keine „nachträgliche“ Tatsache gegeben war. Vgl. auch § 45 Rdn. 9.

b) Zusammenstellung der neueren Rechtsprechung zu Fragen der Anwendung des WaffG nF hinsichtlich des Widerrufs bei waffenrechtlichen Erlaubnissen (E) und der Versagung oder Einziehung von Jagdscheinen (J). Soweit die Verfahren vorläufigen Rechtsschutz betreffen, ist dies vermerkt (vR).

aa) Erteilung (E/J) vor 1.4.2003. (1) Rechtskraft der Verurteilung **vor 1.4.2003.**

– Widerruf **nach** 1.4.2003: **ja:** OVG Lüneburg, Urteil vom 26.1.2006 – 11 LB 178/05 (J); OVG Magdeburg, Beschluss vom 4.3.2005 – 1 M 279/04; VGH Mannheim (vR), Beschluss vom 19.8.2004 – 1 S 976/04 = BWVBl. 2005, 102; vom 13.7.2004 – 1 S 807/04 = JagdRE V Nr. 213 (J); OVG Münster, Beschluss vom 6.4.2005 – 20 B 155/05 = Rd L 2005, 177 (J); VG Aachen vom 31.3.2004 – 6 K 1922/03 (E/J); VG Göttingen, Urteil vom 25.1.2006 – 1 A 140/05 (E/J); VG Sigmaringen, Urteil v. 31.1.2005 – 2 K 978/04 (E); vom 9.3.2004 – 5 K 1858/03 = JagdRE V Nr. 212 (J: keine Neuerteilung).

– Widerruf **nein:** VGH München (vR) vom 11.9.2003 – 21 CS 03.1736 = JagdRE XVII Nr. 137 (E); Beschluss vom 12.1.2004 – 19 CS 03.3148 = JagdRE V Nr. 218; VG Darmstadt GewA 2004, 436; VG Regensburg (vR), Beschluss vom 16.7.2003 – RN 7 S 03.970 [Verurteilung vor Erteilung] (E/J).

(2) Rechtskraft der Verurteilung **nach dem 1.4.2003.**

– Widerruf **ja:** VGH Kassel (vR) NVwZ-RR 2005, 324 (E); OVG Lüneburg (vR) NVwZ-RR 2005, 110 (J); VGH München (vR) BayVBl. 2005, 666 = JagdRE V Nr. 221 (J); VG Oldenburg (vR) NVwZ-RR 2005, 112 (J).

– Widerruf nur auf Grund nach dem 1.4.2003 eingetretener Tatsachen: VGH München JagdRE XVII Nr. 137.

bb) Erteilung E/J für die Zeit nach dem 1.4.2003: (1) Rechtskraft des Urteils **vor dem 1.4.2003** Versagung **ja:** VGH Mannheim JagdRE V Nr. 213 (J); Einziehung (J) **ja:** OVG Münster (vR) Rd L 2005, 177; VG Neustadt (Weinstraße) (vR), Beschluss vom 14.3.2005 – 4 L 371/05 NW (J); VG Sigmaringen JagdRE V Nr. 212; VG Koblenz, Urteil vom 28.11.2005 – 8 K 472/05.KO (J).

(2) Rechtskraft des Urteils **nach dem 1.4.2003:** unproblematisch.

Die – aus Gründen der historischen Nachvollziehbarkeit der Rechtsprechung und der Differenzierung in unterschiedliche Fallgruppen beibehaltene – Darstellung der Kasuistik ist durch die zwischenzeitlich ergangene **Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts** dahingehend entschieden worden, dass das **neue (schärfere) Recht** im Zweifelsfall den Maßstab bietet. Auf § 45 Rdn. 7a wird verwiesen.

cc) Anfechtungsklage. Maßgebend die Sach- und Rechtslage zur Zeit der **letzten Behördentscheidung:** BVerwGE 97, 245 = GewA 1995, 383;

1 WaffG § 5

Abschnitt 2. Umgang mit Waffen oder Munition

OVG Lüneburg, Urteil vom 26.1.2006 – 11 LB 178/05; OVG Magdeburg, Beschluss vom 4.3.2005 – 1 M 279/04; VGH München BayVBl. 2005, 694; VGH Mannheim BWVBl. 2005, 104; OVG Bautzen, Beschluss vom 10.3.2004 – 3 BS 8/03; VG Chemnitz, Beschluss vom 3.6.2005 – 3 K 449/05; VG Weimar, Urteil vom 6.5.2003 – 2 K 1683/01 We.

Maßgebender Zeitpunkt für die Berechnung im Verwaltungsverfahren ist der Erlass des Widerspruchsbescheides (BVerwGE 84, 17, 19; BVerwG GewA 1995, 343, 345; 1991, 198). Vorverurteilungen, die gnadenweise im Strafregister getilgt worden sind, dürfen nicht zum Nachteil des Antragstellers verwertet werden (§ 51 Abs. 1 BZRG). In solchen Fällen wird jedoch die Annahme allgemeiner Unzuverlässigkeit (Rdn. 2) nicht ausgeschlossen, wenn diese Annahme aus anderen Gründen gerechtfertigt ist. Zur „Versagungsverjährung“ s. Sächs. OVG GewA 1994, 195 und Scholzen DWJ 1994, 1364. Bei der Fristberechnung ist Absatz 3 zu beachten (inhaltlich dem § 5 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 WaffG aF entsprechend, der bei der Novellierung des WaffG iJ 1976 eingefügt worden war). Nach der amtL. Begr. zur Vorgängervorschrift (BT-Drucks. 7/2379 S. 14) gebietet es der der Vorschrift zugrunde liegende Bewährungsgedanke, in die Fünfjahresfrist die Zeit einer Verwahrung in einer „Anstalt“ nicht einzurechnen. Hierzu gehört auch die in Strahaft verbrachte Zeit (BVerwG NVwZ-RR 1988, 75 = GewA 1988, 311). Vgl. auch die – hier bereits berücksichtigte – Berichtigung des ursprünglichen Redaktionsverschens (vom 19.9.2003 – BGBl. I 1957), aufgedeckt auch durch VGH Mannheim NVwZ 2004, 630.

8 6. Waffenrechtliche absolute Unzuverlässigkeitsgründe (Absatz 1 Nr. 2). Hier geht es – wie bisher in § 5 Abs. 1 WaffG aF der fast wörtlich übernommenen worden ist – um die auf Tatsachen gestützte Prognose eines spezifisch waffenrechtlich bedenklichen Verhaltens (Begr. RegE BT-Drucks. 14/7758 S. 54), „aus dem mit hoher Wahrscheinlichkeit der Eintritt von Schäden für hohe Rechtsgüter resultiert, sei es durch das Verhalten des Antragstellers selbst (Buchstabe a und b, 1. Alternative) oder anderer (Buchstabe b, 2. Alternative und Buchstabe c)“. Für die Fristberechnung ist Absatz 3 zu beachten.

9 a) Missbräuchliche oder leichtfertige Waffen- oder Munitionsverwendung (Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a). Eine missbräuchliche Verwendung liegt vor, wenn schuldhaft, idR wohl mindestens bedingt vorsätzlich, von der Schusswaffe (Munition) ein Gebrauch gemacht wird, der vom Recht nicht gedeckt wird (VGH Mannheim NJW 1994, 956: Rechtsanwalt nimmt die Waffe zu einer von ihm erwarteten familiären Auseinandersetzung mit). Denn das Gesetz verlangt, dass der Inhaber mit der (Schuss-)Waffe verantwortungsbewusst und unter Berücksichtigung von Leben und Gesundheit seiner Mitmenschen umgeht und die Waffen nur benutzt, wenn die Rechtsordnung ihm dies gestattet (VGH Mannheim aaO). Fälle missbräuchlicher Verwendung werden besonders bei Notwehr-, Nothilfe- und Selbsthilfeüberschreitungen (§§ 32, 33 StGB, §§ 227, 229 f. BGB) in Betracht kommen, ferner bei leicht erregbaren (reizbaren) oder in der Erregung unbeherrschten, jähzornigen oder zur Aggression oder zu Affekt-handlungen neigenden Personen (Gaisbauer GewA 1972, 317; VG Münster, Urt. v. 26.9.2006, 1 K 593/04) sowie bei Personen, die unter Alkohol- oder Drogen-einfluss stehend voraussichtlich von ihrer Waffe Gebrauch machen werden (vgl. VGH München BayVBl. 2003, 595). Die Trunk- oder Drogensucht als solche ist in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 geregelt (zur diesbezüglichen Abgrenzung von § 5 und § 6: VG Ansbach, Urt. v. 12.12.2007, AN 15 K 07.03.004 u. 03.005), sie war früher in § 5 Abs. 2 Nr. 4 WaffG aF erfasst. Die zu prognostizierende hinreichende Wahrscheinlichkeit eines solchen Fehlverhaltens in Bezug auf Waffen oder Munition reicht aus (Meyer GewA 1998, 89, 90 m. Nachw. aus der BVerwG-Rspr.; VG Sigmaringen, Urteil vom 23.10.2003 –